

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 26 (1934)  
**Heft:** 7  
  
**Rubrik:** Arbeitsrecht

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

In einer Entschliessung zum Referat Milhaud wurde festgestellt, dass die Weltkrise durch Arbeitsbeschaffung, Arbeitszeitverkürzung und Erhaltung der Kaufkraft der werktätigen Bevölkerung wesentlich gemildert werden könnte. Nach Anhörung des Referats Bratschi beschloss die Abgeordnetenversammlung einstimmig die Unterstützung der Initiative zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Krise und Not. In einer weiteren Entschliessung wurde gegen die Praxis der Verwaltung in bezug auf die Beförderungen Stellung genommen und die Verbandsleitung beauftragt, die Interessen der in den Vorrückungsmöglichkeiten gefährdeten Altersklassen weiterhin zu vertreten.

## **Arbeitsrecht.**

### **Unfallversicherung.**

#### **Von der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle ausgeschlossene Gefahren.**

Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt hat am 29. November 1933, mit Wirkung auf den 1. April 1934 auf das Verzeichnis der von der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle ausgeschlossenen aussergewöhnlichen Gefahren und Wagnisse folgende neue Ziffer I. 2 aufgenommen:

« Das Segelfliegen und andere motorlose Luftfahrten ». Dieses Verzeichnis lautet demgemäss ab 1. April 1934 wie folgt:

#### **A.**

Von der obligatorischen Versicherung der Nichtbetriebsunfälle sind, gestützt auf Art. 67, Abs. 3, des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, vom 13. Juni 1911, ausgeschlossen:

##### **I. Folgende aussergewöhnliche Gefahren:**

1. Die Benützung eines nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Kraftfahrzeuges, sei es als Führer oder Mitfahrer.
2. Das Segelfliegen und andere motorlose Luftfahrten.
3. der ausländische Militärdienst.
4. Die Beteiligung an Raufereien und Schlägereien zwischen zwei oder mehr Personen, es sei denn nachgewiesen, dass der Versicherte, ohne vorher am Streite beteiligt gewesen zu sein, selber durch die am Streite Beteiligten angegriffen oder bei Hilfeleistung verletzt worden ist.
5. Die Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, dass er andere stark provoziert.
6. Widersetzlichkeit gegenüber den mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung betrauten Organen. Die Teilnahme und die beabsichtigte Anwesenheit bei Unruhen oder an Versammlungen, die von der zuständigen Behörde verboten worden sind.
7. Vergehenshandlungen.

##### **II. Die Wagnisse:**

Als solche gelten Handlungen, durch die sich ein Versicherter wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt, welche durch die Handlung selbst, die Art ihrer Ausführung oder die Umstände, unter denen sie ausgeführt wird, gegeben sein oder in der Persönlichkeit des Versicherten liegen kann.

#### **B.**

Handlungen der Hingebung und Rettungshandlungen zugunsten von Personen sind auch dann versichert, wenn sie an sich unter Lit. A, Ziffer I, 1, und II fallen.